

Rainer Külper

Frank Röhlig
Fachanwalt für Familienrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Olaf Schönfelder
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Kerstin Hillmann
Fachwältin für Familienrecht
Zertifizierter Verfahrensbeistand

Dr. Alexandra Hergett
Fachwältin für Familienrecht

Viktoria Dychek

Norderkirchenweg 80
21129 Hamburg

Telefon: 040 - 742 180 - 18
Telefax: 040 - 742 180 - 19

info@rae-kr.de
www.kuelperundroehlig.de

Aktenzeichen:

vd D12/168-20
Bei Antwort bitte angeben

Aktuelle Informationen

02.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie nachfolgend mit interessanten rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen bzgl. Informationen vertraut machen.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Arbeits-/Sozialrecht

„Crowdworker“ können Arbeitnehmer sein

Sogenannte Crowdworker, die „Mikroaufträge“ einer Internetplattform abarbeiten, können Arbeitnehmer dieser Plattform

sein. Nach einem am Dienstag, 1. Dezember 2020, verkündeten Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Erfurt ist dies dann der Fall, wenn die „Crowdsourcing-Plattform“ enge Vorgaben macht und zudem Anreize setzt, die den Crowdworkern kaum Spielraum für eine eigenständige Gestaltung der Arbeit lassen (Az.: 9 AZR 102/20).

Im Streitfall geht es um ein Unternehmen,

das die Präsentation von Markenprodukten in Einzelhandelsgeschäften und an Tankstellen kontrolliert. Entsprechende Aufträge der Kunden teilte das Unternehmen in Kleinstaufträge für einzelne Läden auf und bot diese auf einer Crowdsourcing-Plattform im Internet an. Für die Crowdworker gab es dabei enge Vorgaben; sie mussten insbesondere Fotos von der Produktpräsentation machen. Sie konnten Aufträge frei auswählen oder auch ablehnen, mussten angenommene Aufträge aber zeitnah erledigen. Die bisherige „Erfahrung“ erhöhte die Vergütung.

Der Kläger verdiente durchschnittlich 1.750 Euro pro Monat bei einer Arbeit von 20 Stunden pro Woche. Im April 2018 teilte die Crowdsourcing-Plattform mit, sie werde keine weiteren Aufträge mehr anbieten. Zuletzt hatte der Kläger in einem Zeitraum von elf Monaten 2.978 Aufträge abgearbeitet.

Das BAG entschied, dass hier ein Arbeitsverhältnis bestand. Das sei der Fall, wenn die Arbeit fremdbestimmt und in persönlicher Abhängigkeit erfolgt. „Für ein Arbeitsverhältnis spricht es, wenn der Auftraggeber die Zusammenarbeit über die von ihm betriebene Online-Plattform so steuert, dass der Auftragnehmer infolge dessen seine Tätigkeit nach Ort, Zeit und Inhalt nicht frei gestalten kann.“

Hier habe der Plattformbetreiber genau vorgegeben, wie die einzelnen Kleinstaufträge abzuwickeln sind. Zudem habe er wirtschaftliche Anreize gesetzt, damit Crowdworker kontinuierlich mitmachen, jeweils ein „Bündel“ von Aufträgen annehmen und dies zeitnah abarbeiten. Denn nur so seien Routen möglich gewesen, die die Arbeit wirtschaftlich machen.

Bei abgelehnter Kurzarbeit droht Änderungskündigung

Wenn Arbeitnehmer infolge der Corona-Pandemie Kurzarbeit ablehnen, müssen

sie mit einer Änderungskündigung rechnen. Dies hat das Arbeitsgericht Stuttgart in einem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 22. Oktober 2020 entschieden (Az.: 11 Ca 2950/20).

Im Streitfall ging es um eine Personaldisponentin einer Leiharbeitsfirma. Sie war für die Koordination des Einsatzes der Leiharbeitnehmer in Kindergärten und Kitas verantwortlich. Mit den Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten jedoch Schulen und Kindergärten zeitweise weitgehend schließen. Leiharbeitnehmer wurden dort nicht mehr benötigt.

Der Arbeitgeber der Klägerin beantragte daher bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 2. April 2020 Kurzarbeit, was die Behörde auch genehmigte.

Der Arbeitgeber bat die Personaldisponentin um die vorgeschriebene Zustimmung zur Kurzarbeit. Dies lehnte sie ab. Daraufhin sprach ihr Arbeitgeber eine fristlose Änderungskündigung aus. Danach wurde das bisherige Arbeitsverhältnis gekündigt und der Frau gleichzeitig ein neues Arbeitsverhältnis angeboten, nach dem der Arbeitgeber berechtigt ist, bis Ende Dezember 2020 Kurzarbeit anzuordnen.

Die Klägerin hielt die Änderungskündigung für unwirksam. Sie bestritt die wirtschaftlich schwierige Situation ihres Arbeitgebers.

Doch die betriebsbedingte außerordentliche Änderungskündigung ist gerechtfertigt, urteilte das Arbeitsgericht. Es sei zu einem erheblichen Arbeitsausfall gekommen, so dass ein „wichtiger Grund“ für eine fristlose Änderungskündigung vorlag. Diese sei auch verhältnismäßig gewesen, da für den Arbeitgeber kein milderes Mittel als Alternative bestand. Die fristlose Änderungskündigung habe zudem dem Zweck gedient, überhaupt erst einmal die Grundlage für Kurzarbeit und damit für den Er-

halt von Kurzarbeitergeld zu schaffen. Die fristlose Änderungskündigung sei damit wirksam.

Für Fernfahrer nicht automatisch Lohn der beauftragenden Spedition

Im europäischen Lkw-Verkehr gelten für die Fahrer nicht automatisch Lohn und Arbeitsbedingungen des Sitzes der auftraggebenden Spedition. Zwar ist die sogenannte Entsenderichtlinie auch für Fernfahrer anwendbar, wie am Dienstag, 1. Dezember 2020, der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg entschied (Az.: C-815/18). In einem anderen Land beschäftigte Fahrer gelten danach aber nur dann in das Land der Spedition entsandt, wenn ein „hinreichender Bezug“ zu diesem Land besteht.

Im Streitfall geht es um eine niederländische Spedition mit Schwestergesellschaften in Deutschland und Ungarn. Im Rahmen von Charterverträgen übernehmen auch die dort beschäftigten Fahrer Aufträge der Spedition. Der Niederländische Gewerkschaftsbund will durchsetzen, dass auch für die bei den Schwestern beschäftigten Fahrer der niederländische Tarifvertrag gilt. Nach den Regeln der Entsenderichtlinie würden diese Kraftfahrer an die dortige Spedition „entsandt“.

Hintergrund ist einerseits die Dienstleistungsfreiheit, wonach jedes Unternehmen seine Dienstleistungen EU-weit anbieten darf. Dies gerät aber regelmäßig in Konflikt mit dem Recht der EU-Staaten, jeweils eigenständig ihre sozialen Standards für Arbeitnehmer festzulegen. Mit der sogenannten Entsenderichtlinie hatte der EU-Gesetzgeber 1996 versucht, beide Interessen in Einklang zu bringen.

Unter anderem setzt die Entsenderichtlinie Fristen bis höchstens einen Monat fest, ab denen die Arbeitsbedingungen im Aufnahmeland gelten müssen. Der EuGH hat-

te bereits 2015 entschieden, dass dies auch für allgemeinverbindliche Tarifverträge gilt (Urteil vom 12. Februar 2015, Az.: C-396/13).

Die Richtlinie ist auf alle entsandten Arbeitnehmer anwendbar, „unabhängig vom betroffenen Wirtschaftssektor“. Nach dem Luxemburger Urteil führt dies aber nicht automatisch dazu, dass für die in Deutschland und Ungarn beschäftigten Fernfahrer der niederländische Tarifvertrag gilt. Voraussetzung hierfür sei, dass die Beschäftigung „einen hinreichenden Bezug“ zu den Niederlanden aufweist. Dass hier die Aufträge aus den Niederlanden kommen und die Fahrten meist dort beginnen oder enden, reiche nicht aus. Vielmehr komme es auf einen Vergleich der Bindungen zu den verschiedenen Tätigkeitsländern an und auch den Anteil, „den diese Tätigkeiten dort an der gesamten Beförderungsleistung ausmachen“. Ob wie hier ein Konzernverbund zwischen den beteiligten Unternehmen besteht, sei „nicht relevant“.

Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler

und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro

Wie die Bundesregierung am 28. Oktober 2020 mitteilte, wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitstunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Mietrecht

Kündigungsschutz bei Einnahmeausfällen wegen Corona

Haben Gaststättenbetreiber wegen der Corona-Pandemie offensichtlich keine Einnahmen, darf ihnen der Vermieter wegen fehlender Mietzahlungen in den Monaten April bis Ende Juni 2020 nicht kündigen. Hierfür muss der gewerbliche Mieter auch nicht seine Vermögenslosigkeit beweisen, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg in einem am Montag, 30. November 2020, bekanntgegebenen Be-

schluss (Az.: 13 U 3078/20).

Der Bund hatte mit dem aktualisierten Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt, dass Vermieter von „Miet- und Pachtverhältnissen“ wegen nichtgezahlter Mieten aufgrund der Corona-Pandemie keine Kündigung aussprechen dürfen. Voraussetzung für den Kündigungsschutz ist, dass der Mieter im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 nicht die fällige Miete zahlen konnte und dies auf die Auswirkungen der Pandemie zurückgeht.

Im Streitfall wurde einem Gaststättenbetreiber gekündigt, weil er unter anderem für die Monate Mai und Juni 2020 keine Mietmehr gezahlt hatte. Die Kündigung des Vermieters bestätigte noch das Landgericht Nürnberg-Fürth. Der Mieter habe den Zusammenhang zwischen nicht geleisteter Miete und Corona-Pandemie nicht glaubhaft gemacht. Die einstweilige Zwangsvollstreckung wurde angeordnet, da der Gaststättenbetreiber keine Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 Euro zahlen konnte.

Die Zwangsvollstreckung stoppte jedoch das OLG mit Beschluss vom 4. September 2020. Dass Gaststätten im Zeitraum zwischen 20. März und 29. Mai 2020 wegen des Corona-Lockdowns keinen Umsatz erzielen konnten, sei „offenkundig“ und bedürfe keines weiteren Beweises. Umsätze von einem Außer-Haus-Verkauf seien nicht erzielt worden. Für den gesetzlichen Kündigungsausschluss müsse der Gastwirt auch nicht seine Vermögenslosigkeit beweisen. Das Gesetz sehe ein Rückgriff auf „sonstige Rücklagen“ nicht vor, entschied das OLG in seinem Beschluss vom 4. September 2020.

Dass der Gastwirt im Juni und Juli 2020

wieder Einnahmen hatte, wirke sich hier nicht aus. Da die Miete zum Monatsanfang fällig wurde, habe diese im Mai und Juni 2020 wegen der Corona-Pandemie noch nicht fristgerecht bezahlt werden können. Die Mietkündigung des Gastwirtes sei daher zu Unrecht erfolgt. Allerdings müsse der Mieter die nicht geleistete Miete nachzahlen. Die Zahlungspflicht entfalle nicht wegen des gesetzlichen Kündigungsausschlusses.

Wer die Schlüssel abgibt, verzichtet auf Verfügungsgewalt über Räume

Mieter und Pächter sollten nicht voreilig ihre Schlüssel dem Eigentümer übergeben. Denn rechtlich ist dies als freiwilliger Verzicht an der Verfügungsgewalt über die Räume zu werten, wie in einem am Montag, 9. November 2020, bekanntgegebenen Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main gegen einen Restaurantbetreiber entschied (Az.: 2 W 50/20).

Im Streitfall geht es um ein Hotelrestaurant in der Nähe des Frankfurter Flughafens. Dort fand eines Morgens ein Mitarbeiter die Kühlschränke unerwartet verschlossen vor. Statt Abhilfe zu schaffen, übergab der angesprochene Hausmeister eine außerordentliche Kündigung des Pachtvertrags und forderte den Pächter zur Übergabe der Schlüssel auf. Der kam dem (nach Hinzuziehung der Polizei) nach.

Mit seinem Eilantrag forderte der Pächter die Schlüssel und den „Besitz“, sprich die Verfügungsgewalt über die Räume zurück. Wie schon vor dem Landgericht hatte er nun jedoch auch vor dem OLG Frankfurt keinen Erfolg. Zwar habe der Eigentümer die Kühlschränke nicht abschließen dürfen. Doch danach habe der Pächter die Schlüssel des Restaurants „willentlich herausgegeben“ und so „der Besitzaufgabe

zugestimmt“.

Steuerrecht

Kind in Ausbildung - Ausbildungsfreibetrag beantragen

Das Finanzamt gewährt Eltern auch für erwachsene Kinder steuerliche Vorteile. Wenn Volljährige eine Berufsausbildung machen, können Eltern zur Abgeltung des entstehenden Sonderbedarfs zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro jährlich erhalten. Dafür muss allerdings ein Antrag gestellt werden.

Voraussetzung für den Ausbildungsfreibetrag ist, dass die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten und das Kind zudem auswärtig untergebracht ist. Solange sich das Kind in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befindet, wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Für den Gebäudewert muss ein Gutachter ran - „Arbeitshilfe“ des Bundesfinanzministeriums ist ungeeignet

Im Streit um die Aufteilung eines Immobilienkaufs auf Grundstück und Gebäude müssen die Finanzgerichte einen Gutachter beauftragen. Auf die hierfür eigentlich vorgesehene „Arbeitshilfe“ des Bundesfinanzministeriums dürfen sich die Gerichte nicht stützen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in München in einem am Donnerstag, 26. November 2020, veröffentlichten Urteil entschied (Az.: IX R 26/19).

Steuerpflichtige haben oft ein Interesse daran, den Wertanteil des Gebäudes möglichst hoch anzusetzen. Denn nur für das Gebäude können sie steuermindernde Abschreibungen geltend machen. Das ist insbesondere für Unternehmen und Vermieter bedeutsam. Aber auch bei selbst

genutztem Wohneigentum kann ein Interesse an einem hohen Gebäudewert bestehen, etwa für den Kostenanteil eines häuslichen Arbeitszimmers.

Die Klägerin im konkreten Fall hatte 2017 eine vermietete Eigentumswohnung in einer Großstadt gekauft. Der Kaufpreis betrug 110.000 Euro. Davon entfielen laut Kaufvertrag nur 20.000 Euro auf das Grundstück und knapp 90.000 auf die Wohnung.

In ihrer Steuererklärung berechnete die Eigentümerin die Abschreibungen entsprechend. Das Finanzamt allerdings zog eine „Arbeitshilfe“ des Bundesfinanzministeriums heran und kam zu einem anderen Ergebnis. Danach sollten nicht einmal 32.000 Euro auf das Gebäude entfallen.

Der BHF entschied, dass sich die Finanzgerichte auf die „Arbeitshilfe“ nicht verlassen dürfen. Unabhängig von der konkreten Immobilie sei diese auf ein einziges von zahlreichen möglichen Bewertungsverfahren „verengt“. Zudem lasse sie die besonderen Preisfaktoren in Ballungsräumen unberücksichtigt.

Grundfreibetrag und Kindergeld wird für 2021 erhöht

Der Finanzausschuss im Bundestag hat am 28. Oktober 2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro im Monat.

Nach dem Entwurf soll das Kindergeld zum 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat betragen. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Be-

treuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro sollte nach dem Regierungsentwurf auf 9.696 Euro angehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hoben die Koalitionsfraktionen den Betrag für 2021 um 48 Euro auf 9.744 Euro an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 Euro.

Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office

Der Bundesrat setzt sich für die Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office ein. Dies geht aus der von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahme der Länder zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 hervor.

Darin regt der Bundesrat an, das Home-Office für Arbeitnehmer steuerlich besser zu berücksichtigen. Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, seien nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Regelfall nicht oder nur begrenzt abziehbar. Daher solle geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer gelegen sein müsse, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden könnten. Der Bundesrat nimmt an, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werde.

Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz

Ein Steuerpflichtiger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte, zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung einerseits antragsgemäß eine Abschreibung (AfA) für den Pkw. Andererseits erfasste es wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung. Der steuermindernde Effekt der Abschreibung wurde infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“, weshalb der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme ansetzte. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, es müsse der volle Verkaufserlös versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass der Veräußerungserlös - trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme - in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt. Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung würden zwei unterschiedliche Vorgänge darstellen, die getrennt zu betrachten seien.

Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage für Eigentumswohnungen

Jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines Teileigentums kennt die Instandhaltungsrücklage, weil die Eigentümer zu deren Ansammlung nach dem Wohneigentümergebot (WEG) verpflichtet sind. Der Verwalter der Wohnanlage erhebt Beiträge zum Ansammeln der Rücklage und verwaltet das Geld für die Eigentümer. Für selbst genutzte Eigentumswohnungen hat diese Rücklage - bis auf die Zinsen für das Guthaben - keine steuerliche Bedeutung. Wird die Wohnung aber vermietet, können die angesammelten Beiträge als Werbungskosten abgezogen werden. Allerdings nicht im Zeitpunkt der Zahlung an den Verwalter, sondern erst dann, wenn der Verwalter das Geld für Reparaturen ausgibt. Das gezahlte Wohngeld ist in diesen Fällen also um die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage zu kürzen und um die tatsächlichen Zahlungen für Reparaturen zu erhöhen. Werden aber mit der Instandhaltungsrücklage Investitionen finanziert, die zu Herstellungskosten führen, z. B. für den Neubau von Garagen, Anschaffung von Markisen (wenn es vorher keine gab), dann können nur die sich daraus erhöhten AfA-Beträge als Werbungskosten abgezogen werden.

Wird eine Eigentumswohnung veräußert, geht das Guthaben der Instandhaltungsrücklage anteilig auf den Erwerber über. Dieses Guthaben gehört nicht zu den Anschaffungskosten der Wohnung und muss infolgedessen vom Kaufpreis vor der Aufteilung auf Gebäude und Grund und Boden abgezogen werden. Die AfA-Bemessungsgrundlage verringert sich dadurch anteilig, aber die späteren Entnahmen aus der Rücklage sind für den Erwerber Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dieser Abzug wirkt sich auch auf die Be-

messungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer aus, sodass es sinnvoll ist, das Guthaben im Kaufvertrag besonders aufzuführen.

Falls der Veräußerer durch den Verkauf einen Gewinn erzielt, ist dieser ebenfalls um das Guthaben zu verringern. Die Übertragung auf den Erwerber führt für den Veräußerer nicht mehr zum Werbungskostenabzug.

Keine Steuervergünstigung für Handwerkerarbeiten in einer Werkstatt

Die Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen und „haushaltsnahe Dienstleistungen“ erfordern einen „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt“. Handwerkerleistungen in einer Werkstatt oder die Reinigung der Straßenfahrbahn vor dem Haus sind daher nicht mehr umfasst, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in München in zwei am Donnerstag, 19. November 2020, veröffentlichten Urteilen entschied (Az.: VI R 4/18 und VI R 7/18). Danach kann der in einer Rechnung ausgewiesene Arbeitslohn aber gegebenenfalls in einen häuslichen und einen nicht begünstigten außerhäuslichen Anteil aufgeteilt werden.

Um die Schwarzarbeit einzudämmen, sind haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse – etwa einer Putzfrau – steuerbegünstigt. 20 Prozent des Arbeitslohns können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Gleiches gilt für die Arbeiten von Handwerkern. Allerdings ist der Abzug bei Minijobs auf 510 Euro pro Jahr begrenzt, bei Handwerkerleistungen auf 1.200 Euro und bei anderen Dienstleistungen auf 4.000 Euro.

In einem der zwei nun entschiedenen Fälle ging es um eine neue Tür. Ein Ehepaar in Sachsen-Anhalt hatte sie in einer Werk-

statt fertigen und dann liefern und einbauen lassen. Die Rechnung wies Arbeitslohn in Höhe von 2.053 Euro aus, davon entfielen 1.212 Euro auf die Montage im Haus. Das Ehepaar machte den Gesamtbetrag als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt erkannte nur den auf die Montage entfallenden Anteil an; dies hat der BFH nun bestätigt.

Ähnlich urteilten die Münchener Richter in dem anderen Fall zu einem Hoftor, das in einer Werkstatt repariert und dann wieder auf dem Hof montiert wurde. Hier hatte die Hauseigentümerin in Berlin zudem Straßenreinigungskosten für die Fahrbahn vor dem Hof in Höhe von 100 Euro geltend gemacht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind zudem nur dann begünstigt, wenn sie „üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht“ werden und „dem Haushalt dienen“.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel

Eine Urgroßmutter schenkte ihren Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend, während Finanzamt und Finanzgericht ihnen nur Freibeträge i. H. von 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der Bundesfinanzhof ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher

seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den „übrigen Personen“ der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

Sonstiges

Mann muss nicht alle Versicherungsverträge seiner Ehefrau kennen

Frankfurt/Main (jur). Eheleute müssen nicht gegenseitig Kenntnis von ihren Versicherungsverträgen haben. Wenn die Versicherungsnehmerin gesundheitlich außer Gefecht gesetzt ist, kann daher die Versicherung nicht eine sofortige Schadensmeldung durch den Ehemann verlangen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main in einem am Montag, 23. November 2020, bekanntgegebenen Urteil zu einer Pflegetagegeldversicherung entschied (Az.: 7 U 36/19). Das gelte auch dann, wenn seine Frau ihm eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.

Die inzwischen verstorbene Frau hatte eine Pflegetagegeldversicherung für den Fall der Schwerstpflegebedürftigkeit (frühere Pflegestufe III) abgeschlossen. Laut Vertrag gibt es nur „bei einer unverschuldet verspäteten Anzeige“ Leistungen auch rückwirkend, ansonsten erst ab dem Antragsmonat.

Im August 2012 erlitt die Frau einen schweren Schlaganfall mit halbseitiger Lähmung, vollständigem Verlust der Sprachfähigkeit und einer erheblichen Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens. Im April 2013 wurde die Pflegestufe III anerkannt. Erst nach ihrem Tod beantragte der Ehemann, der auch über eine

Vorsorgevollmacht seiner Frau verfügte, im Februar 2015 Leistungen aus der Pflegetagegeldversicherung, und zwar rückwirkend ab April 2013.

Während das Landgericht Frankfurt die Klage noch abwies, gab nun das OLG dem Ehemann recht. Denn die verspätete Anzeige des Versicherungsfalls sei hier unverschuldet erfolgt.

Zur Begründung erklärten die Frankfurter Richter, grundsätzlich müsse die Versicherungsnehmerin selbst den Versicherungsfall anzeigen. Das sei hier die Frau gewesen. Wegen ihres gesundheitlichen Zustands habe sie aber weder den Versicherungsfall selbst melden noch ihren Mann über die Versicherung informieren können. Es gebe auch keine „Vorsorgeobliegenheit“, wonach Eheleute sich schon vor einem Schaden gegenseitig über ihre Versicherungen informieren müssen.

Der Mann habe daher „unverschuldet keine Kenntnis vom Bestehen dieses Vertrages“, befand das OLG in seinem Urteil vom 11. November 2020. Aus der ihm bekannten monatlichen Kontoabbuchung von 20 Euro sei nicht erkennbar gewesen, um was für eine Versicherung es sich handelt.

Abgleich von Blitzerfoto mit Passfoto zulässig

Um die Identität der Person auf einem Blitzerfoto zu klären, darf das Einwohnermeldeamt der Bußgeldbehörde ein Passfoto überlassen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in einem am Mittwoch, 18. November 2020, bekanntgegebenen Beschluss entschieden (Az.: 3 OWi 6 SsBs 258/20).